

Dezernat II
StadtkämmereiDatum 05.02.2026
Gz. 20.1-20.41.11-
1/2010-6/2010-
53004/2026
Telefon 56-2735

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	16.03.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	26.03.2026	öffentlich

Anlagen

Umlaufrenditen nach Wertpapierarten

Betreff

**Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals;
Festsetzung des Zinssatzes für das Haushaltsjahr 2027 sowie der
Berechnungsmethode**

I. Antrag

1. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wird für das Haushaltsjahr **2027** auf **1,9 v. H.** festgesetzt.
2. Die kalkulatorischen Zinsen werden, wie bisher, nach der **Restwertmethode** ermittelt.

II. Sachverhalt1. Allgemeines

Nach § 14 Abs. 3 Ziffer 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen neben angemessenen Abschreibungen auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Ermittlung dieses angemessenen Zinssatzes ist der Gemeinde ein Beurteilungsermessen eingeräumt, welches nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH) vom Gemeinderat auszuüben ist.

2. Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

Seit dem Jahr 1993 wurde bei der Ermittlung des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals ein Mittelwert angesetzt, der den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet. Als Anhaltspunkt hierfür wurden die Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere herangezogen, die regelmäßig in den statistischen Beiheften zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden. Dies entspricht den Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt.) Köln.

Die Umlaufrenditen entwickeln sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt:

2021:	-0,1	v. H.
2022:	1,5	v. H.
2023:	2,9	v. H.
2024:	2,7	v. H.
2025:	2,7	v. H.

Hieraus ergibt sich ein Mittelwert von **1,9 v. H.**, der als Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals im Haushaltsjahr **2027** festgesetzt werden sollte.

3. Höhe der Zinssätze für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

Folgende Zinssätze wurden für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in den letzten Jahren festgelegt:

im Haushaltsjahr 2017:	1,4 v. H.
im Haushaltsjahr 2018:	0,9 v. H.
im Haushaltsjahr 2019:	0,7 v. H.
im Haushaltsjahr 2020:	0,5 v. H.
im Haushaltsjahr 2021:	0,2 v. H.
im Haushaltsjahr 2022:	0,1 v. H.
im Haushaltsjahr 2023:	es wurde aufgrund Geringfügigkeit kein Zinsbetrag festgesetzt, da < 0,1 v.H.
im Haushaltsjahr 2024:	0,3 v.H.
im Haushaltsjahr 2025:	0,8 v.H.
im Haushaltsjahr 2026:	1,4 v.H.

4. Berechnungsmethode für die kalkulatorischen Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen können entweder nach der Restwertmethode oder nach der Durchschnittswertmethode ermittelt werden.

Bei Anwendung der **Restwertmethode** werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen), vermindert um die Abzugskapitalien (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter) zugrunde gelegt. Bei konstanten Investitionen nehmen daher bei Anwendung der Restwertmethode die kalkulatorischen Zinsen ständig ab, weil die Abschreibungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern.

Dagegen werden bei Anwendung der **Durchschnittswertmethode** die um die Abzugskapitalien gekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten halbiert und das so halbierte Anlagekapital mit dem Zinssatz multipliziert. Dies führt, bezogen auf den einzelnen bewerteten Vermögensgegenstand, zu einer gleichbleibenden Zinsbelastung während der Nutzungsdauer dieses Gegenstandes.

Die Verwaltung empfiehlt, die kalkulatorischen Zinsen wie bisher nach der Restwertmethode zu ermitteln. Da sich das Anlagevermögen durch Zu- und Abgänge ständig ändert, ist diese Methode vorteilhafter als die Durchschnittswertmethode. Dies gilt

auch dann, wenn die Unterhaltungskosten mit zunehmendem Alter der Anlage stark ansteigen. In diesem Fall ist die Restwertmethode mit von Jahr zu Jahr fallenden kalkulatorischen Zinsen ein Gegengewicht zu den Kostensteigerungen und dient so langfristig der Gesamtpreisstabilität.

III. Finanzwirtschaft

Im neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden die kalkulatorischen Kosten nur noch in den jeweiligen Teilergebnishaushalten dargestellt.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillige mitgestaltende Bürgerbeteiligung.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

Es handelt sich um die Festsetzung des kalk. Zinssatzes des Anlagekapitals. Dies hat keine Auswirkungen auf das Klima.